

immer wieder auch daran, dass der Vollzug zwar mit hohen Erwartungen konfrontiert, ihm aber nicht die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die kleinteiligen Sparbemühungen, die neben den anspruchsvollen Zielsetzungen den Entwurf durchziehen, verheißen insofern nichts Gutes. So ist in § 62 Abs. 2 ME die bislang im StVollzG fehlende Rechtsgrundlage für eine generelle Kostenbeteiligung der Gefangenen an den Aufwendungen der Gesundheitsfürsorge (entsprechend der Beteiligung gesetzlich Versicherter) normiert worden. Damit wird das Ziel der Kostendämpfung im öffentlichen Gesundheitswesen ungeachtet aller tatsächlichen Unterschiede auf den Strafvollzug übertragen und der Grundsatz freier Heilfürsorge trotz fehlender finanzieller Mittel der Gefangenen aufgegeben. Weitere Kostenregelungen finden sich in § 63 Abs. 3 ME, wonach Gefangene an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden können und in § 41 Abs. 1 Satz 3 ME, wonach den Gefangenen die Kosten einer in ihrem Interesse erfolgten Ausführung auferlegt werden können, soweit dies die Behandlung oder Eingliederung nicht behindert. Der angespannten Haushaltslage dürfte auch die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit Kindern nur bis zur Vervollendung von deren zweitem Lebensjahr geschuldet sein. Wer aber meint, in diesen Bereichen Kleinstbeträge einsparen zu können, wird kaum den politischen Willen und die Kraft zu größeren Investitionen in den Strafvollzug aufbringen, wenn auch noch erhebliche Ausgaben für die reformierte Sicherungsverwahrung drohen.

Der ME unterscheidet sich insgesamt wohltuend von den bisher erlassenen Landesstrafvollzugsgesetzen. Wenn er in dieser Form von den Ländern auch konsequent umgesetzt und nicht noch durch

Änderungen und restriktive Verwaltungsvorschriften verwässert wird, wären auch die im Zuge der Föderalismusreform geäußerten Befürchtungen, ein Landesstrafvollzug führe zum „Flickenteppich“ und zu einem „Wettbewerb der Schabigheit“ zumindest teilweise gebannt. Von den großen Hoffnungen der Strafvollzugsreform ist der ME allerdings meilenweit entfernt⁵. Offensichtlich sind die Zeiten aber so, dass man sich schon freut, wenn es nicht ganz so schlimm kommt wie befürchtet.

Der Autor ist em. Professor in Bremen

Fußnoten

- 1 Der Text des Musterentwurfs findet sich auf den Webseiten der beteiligten Ministerien (Nachweise auf www.strafvollzugsarchiv.de).
- 2 Redaktion: Johannes Feest und Wolfgang Lesting (vgl. die Beiträge einzelner AutorInnen des AK StVollzG auf der Webseite des Strafvollzugsarchivs www.strafvollzugsarchiv.de).
- 3 Vgl. Feest/Lesting (Hrsg.) *AK-StVollzG*, 6. Aufl.; *Köhne* NStZ 2009, 130.
- 4 Alle bisherigen Landesgesetze hatten auch die Sicherungsverwahrung einbezogen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Niedersachsen darüber hinaus den Jugendstrafvollzug. Zwei Bundesländer (Baden-Württemberg und Niedersachsen) hatten sich an einem auch die Untersuchungshaft umfassenden allgemeinen Justizvollzugsgesetz versucht. Allerdings hat Hamburg bereits im Jahre 2009 die Problematik einer gemeinsamen gesetzlichen Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen eingesehen und die Gesetze wieder getrennt. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011 müssen jetzt jedoch auch eigene Gesetze für die Sicherungsverwahrung geschaffen werden, sodass alle vorausgeeilten Bundesländer nachsitzen müssen.
- 5 *Feest*, Das Strafvollzugsgesetz von 1976: eine überholte Reform? *KrimZ* (Hrsg.) Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat. Wiesbaden 2011.

Was versteht man unter „Polizeiwissenschaft“ – Eine programmatische Standortbestimmung

Joachim Kersten

Im Jahr 2005 wurde das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPOL) und ihren Masterstudiengang von Bund und Ländern verabschiedet. Demnach hat diese Institution „die Polizeiwissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln“ und insofern macht man sich über die Grundlage und die Perspektive der Disziplin Gedanken. Auch an regulären Universitäten gibt es Lehrstühle, die diese Bezeichnung führen (Uni Bochum, Uni Witten-Herdecke), jedoch in weitaus weniger anspruchsvollem Rahmen.

Polizeiwissenschaft wird wohl zunächst einmal, will sie dem Wortteil „-wissen-schaft“ gerecht werden, systematisch rational überprüfbar Ziele verfolgen und empirisch be-

legen müssen. Zudem müssten in Forschung und Lehre Tätige ein entsprechendes Profil (akad. Grade, Veröffentlichungen) aufweisen. Dem Wortteil „Polizei“ zufolge erwartet man von diesem Wissenschaftszweig, dass eine wissenschaftlich informierte und trainierte Polizei, insbesondere in den Führungsetagen, zur Aufgabenstellung gehört. Weiterhin muss eine moderne demokratische Polizei als Wissensorganisation (*knowledge organization*) aufgefasst werden. Wissen über die Gesellschaft und die Rolle der Organisation sowie der Berufskultur macht nicht handlungsunfähig wie es gelegentlich von den erklärten Wissenschaftsabstinenten in der Polizeiführung behauptet wird. Polizeiliches Handeln wird durch Wissenschaft professioneller („*Know-*

ledge kills action vs. Knowledge skills action“) und somit wird überhaupt langfristige Handlungsfähigkeit der Polizei gesichert (Tops 2009).

Die traditionelle Didaktik berufsschulmäßiger Polizeilehre gehorcht dem Prinzip „Polizisten lernen von Polizisten, was Polizisten von Polizisten gelernt haben“. Das ist sicherlich nicht mehr zeitgemäß. Man wird sich aber in den „Praxisfächern“ weiterhin auf Kompromisse einlassen müssen, solange noch Führungsakademien in den Fachgebieten vorstehen, die nicht von Universitätsprofessoren geleitet werden. Lehrende mit Erfahrung in der Wissenschaft (Masterarbeiten, zukünftig auch Doktorarbeiten) werden erst in einigen Jahren diese Stellen übernehmen können.

Aufgrund der Kombination akademischer und praktischer Fächer muss man die gegenwärtige Situation an der DHPOL als hybrides System auffassen. Hybride Systeme sind zu Beginn ihrer Entwicklung anfällig für Störungen. Eins dieser Probleme besteht gelegentlich darin, dass einige der „Praktiker“ meinen, dass ausschließlich sie als „richtige“ Polizisten tatsächlich für Managementaufgaben ausbilden können, und die wissenschaftlichen Inhalte eine Art „Rahmenprogramm“ für einen gehobenen Berufsschulunterricht bilden.

Bedeutsam ist gleichfalls die Aufgabe der Polizeiwissenschaft, die Öffentlichkeit über Polizeiarbeit wissenschaftlich zu informieren. Transparenz ist naturgemäß nicht eine ausgeprägte polizeiliche Tugend. Zugleich wird sich die Polizeiwissenschaft im Handlungsfeld Wissenschaft (der *scientific community*) etablieren, d.h. einen wahrnehmbaren Standort und Akzeptanz als gleichberechtigter Mitspieler erlangen müssen. Auch das wird nicht einfach, weil sich Vorurteile gegenüber der Polizei insbesondere bei Sozialwissenschaftlern hartnäckig festgesetzt haben („Können Ihre Studenten denn Ihre Texte verstehen?“). Schließlich sind die Medien inklusive der kritischen, als wesentliche Adressaten polizeiwissenschaftlichen Wirkens anzusehen.

Die Grenzen der eigenständigen Entwicklung der Polizeiwissenschaft an universitären Hochschulen für *Graduate Students* der Polizei liegen in der überschaubaren Dimension solcher Graduiertenstudiengänge. Es gibt an der DHPOL für die Lehre von etwa 140 Masterstudenten und zunehmend auch -studentinnen aus den Polizeien des Bundes und der Länder) sieben professorale und ebenso viele „praktische“ Fachgebietsleiter. Und es gibt durchaus eine Zusammenarbeit von in der Forschung erfahrenen Universitätsprofessoren verschiedener sozial- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen mit polizeilichen Fachgebietsleitern, die eben in wachsendem Maß auch über Erfahrungen in der Forschung und über die entsprechenden akademischen Abschlüsse verfügen.

In Deutschland ist Polizeiwissenschaft eine junge Disziplin. Anders als in den anglo-amerikanischen *Police Studies* gibt es hierzulande keine wirklich etablierte und akzeptierte polizeiwissenschaftliche Forschungstradition. Gerade in ihrem gegenwärtigen Wachstumsstadium stellt Polizeiwissenschaft eine Herausforderung dar: für die Politik, für die internen Hierarchien und

nicht zuletzt für genau die Institutionen, die Polizisten und Polizistinnen ausbilden.

Das am häufigsten zitierte deutschsprachige Werk unter dem Stichwort „Polizeiwissenschaft“ ist immer noch aus dem 19. Jahrhundert (1844/1866: von Mohl). Dies hinterlässt eine gewisse Ernüchterung, was den gegenwärtigen Status der Disziplin im deutschsprachigen Schrifttum betrifft. Entsprechend skeptisch kommentiert Möllers (2011) in einem historischen Abriss zum Wandel des Begriffs „Polizeiwissenschaft“ den Status derselben als eigenständiger Disziplin. Er kritisiert in besonderem Maße die fehlende wissenschaftliche Qualifikation der „Praxisdozenten“.

Für den im Vergleich zum englischsprachigen Zustand der Disziplin so auffällig mageren Gehalt der deutschsprachigen Polizeiwissenschaft gibt es vor allem zwei Gründe. Einer verknüpft sich mit der Geschichte der deutschen Polizei, der zweite hat Ursachen in der Rechtsgeschichte und -kultur, liegt also im Verhältnis von Staatsgewalt zur Bürgerschaft. In diesem Beitrag werden deshalb diese beiden in der deutschen Diskussion zu wenig berücksichtigten Faktoren dargestellt.

Polizei im Nationalsozialismus und Polizeikritik 1970ff.

Aufgrund des sehr verzögerten Eingeständnisses der aktiven polizeilichen Beteiligung bei der Shoah ist Polizei im Nationalsozialismus immer noch Gegenstand einer historisch ausgerichteten Polizeiwissenschaft. Der zentrale Bruch der deutschen Polizeitradition ist dementsprechend in ihrer bereitwilligen Beteiligung, teils auch Federführung bei Verbrechen zu sehen. Die deutsche Polizei kann nicht nur der Mittäterschaft bezichtigt werden, sie war zentrales Bereitstellungs- und Durchführungsorgan und somit Organisator und Vollstrecker des europäischen Massenmords. Die nach 1945 unvollständig vollzogene Bereinigung der polizeilichen Organisation und das dadurch bedingte Weiterwirken von belasteten Tätern in den oberen Etagen der Hierarchien von Schutz- und Kriminalpolizei, im neu gegründeten BKA, der Organisation Gehlen und in den Innenministerien wird bis heute, mehr als 60 Jahre später, erforscht. Anlässlich der Morde der Thüringer Nazi-Terrorzelle hat die Frage nach der Verbindung zwischen der rechten Szene und Sicherheitsorganen eine erneute Aktualität bekommen.

Anfänge einer wissenschaftlichen Befassung mit der Funktion und Organisation der deutschen Polizei lassen sich im Westen Deutschlands in den 60er/70er Jahren verorten. Die Radikalität der damaligen wissenschaftlichen Polizeikritik, vorwiegend formuliert von akademischen Soziologen/sozialwissenschaftlichen Kriminologen hat bis heute dazu geführt, dass Sozialwissenschaft, speziell die Soziologie, von Wortführern der polizeilichen Ausbildung als polizeifeindlich, mindestens aber als „unnützlich, nicht praxistauglich“ und somit als verzichtbar eingestuft wird. Angesichts der gegenwärtigen Probleme bei kontroversen Großprojekten, in Einwanderervierteln, bei der Nachwuchsgewinnung, beim Umgang mit den „neuen Medien“ usw. zeigt sich jedoch das Angewiesensein der Polizei auf wissenschaftliche Analysen. Ohne eine dezidiert sozialwissenschaftlich orientierte Polizeiwissenschaft wird man weder den Wandel des Verhältnisses von Gesellschaft und Polizei, noch den internen Reformprozess der polizeilichen Organisationen ausreichend verstehen und einleiten können.

Police Science und Rechtskultur

Die in der internationalen Fachliteratur gebräuchliche Verständnis von *Police Science* gilt für Gesellschaften, deren Rechtskultur dem englischen *Common Law* entstammt. Diese Rechtstradition ist auf Präzedenzfälle gegründet. In Gesellschaften mit einer *Common Law* Tradition ist das Verhältnis von Staat und Polizei gegenüber dem einzelnen Bürger und der Gesellschaft anders verfasst als in den kontinentaleuropäischen Ländern. Nicht nur, weil es in den USA 25 000 Polizeien gibt statt wie bei uns 19, ist deshalb Polizeiwissenschaft nicht mit *Police Science* gleichzusetzen.

Für den für die englischsprachige Polizeiwissenschaft zentralen Begriff *accountability* gibt es im deutschen Sprachgebrauch keinen analogen Fachausdruck. Der Umstand, dass die „Nichtübersetzbarkeit“ von *police accountability* auch für die französische Sprache gilt, erklärt sich aus dem wesentlichen Unterschied zwischen den *Common Law* Rechtskulturen und den *Civil Law* Rechtssystemen kontinentaleuropäischer Provenienz, die auf kodifiziertem Recht beruhen. Schon deshalb kann es keine rezeptartige Übertragung der Methoden und Inhalte von anglo-amerikanischer *Police Science* geben. Wir müssen *accountability* für unsere Länder definieren und operationalisieren, damit

wir deutsche und europäische Maßstäbe dafür aufstellen und überprüfen können.

Was bedeutet Accountability?

Polizeiwissenschaft muss die Bewertung des polizeilichen Handelns durch die Zivilgesellschaft als rechtmäßig und fair in den Blick nehmen. Es geht also um eine Bewertung polizeilicher Praxis, die wesentlich über das Anlegen einer reinen verwaltungswissenschaftlichen bzw. juristischen Maßlatte hinausreicht. Rechtliche Überprüfbarkeit polizeilichen Handelns ist eine hohe Errungenschaft demokratischer Zivilgesellschaften und deshalb unabdingbar. Aber ein umfassenderes Verständnis der Rolle der Polizei in demokratischen Kulturen fordert mehr als die juristische Überprüfung der Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns. Aufgrund der Nähe der Polizei zur Staatsanwaltschaft nimmt die Polizeikritik hier einen Geruch wahr, geissemäßig eine nicht *agréable au gout* wahr. Fairness und Gerechtigkeit ermahnen sich demnach auch daran wie das Gegenüber polizeiliche Maßnahmen wahrnimmt. Bürger folgen in der Regel polizeilichen Ordnern, auch wenn sie für die Betroffenen nachteilig sein sollten. Aber nur wenn sie als fair wahrgenommen werden und entsprechend kommuniziert wurden.

Eine erweiterte Definition von Gerechtigkeit wird in der englischsprachigen Polizeiwissenschaft in das Zentrum der Bilanz der letzten Jahrzehnte gestellt. Danach sollte es ein Anliegen polizeilichen Vorgehens sein, insgesamt möglichst wenig „Schaden“ anzurichten. Eine solche pragmatische Bewertung der Polizei liegt diametral zum bei uns dominanten normativen, idealtypischen Postulat des stets rechtmäßigen polizeilichen Handelns und würde, wie aktuelle Kontroversen vermuten lassen, auf hysterische Reaktionen („Ehrverletzung“) stoßen. Gleichzeitig –so die *Police Science* Argumentation– sollte durch polizeiliches Handeln die Lage derer, die ohnehin am Rande der Gesellschaft stehen und kaum Rechte beanspruchen können, nicht noch weiter verschlimmert werden. Aufgrund der sozialstrukturellen Gegebenheiten in den europäischen Ländern und der gewachsenen und vertieften Kluft zwischen Arm und Reich sowie zwischen Einheimischen und Einwanderern kann man nicht mehr behauptet werden, dass letztere Forderung nur für die Polizei in den USA gelten soll und uns in Europa nicht beträfe. Die Qualität von polizeilichem Handeln, und damit einer der zentralen Schwerpunkte von Polizeiwissenschaft,

ist so gesehen ein „zuverlässiger Maßstab dafür, wie sich die Gesellschaft um das Wohlergehen ihrer Bürger kümmert.“ (Manning 2011, S. 249; vgl. dazu auch Loader 2011)

Der Ausgangspunkt polizeiwissenschaftlich-kriminologischer Forschung in den USA, Großbritannien und auch in Australien waren regelmäßig Polizeiskandale, also das bekannt gewordene, nicht mehr abstreit- oder entschuldbare genaue Gegenteil einer demokratischen Berechenbarkeit. Auch bei uns wird Polizeiwissenschaft nicht der Maxime unterliegen dürfen, dass das was dabei rauskommt auf keinen Fall polizeikritisch sein darf. Auch wird sich einiges nicht in Rezeptwissen transferieren lassen, sondern diesem polizeitypischen Begehren eher zuwider laufen. Sie wird nicht als wohlfeile Titelversorgungsinstitution für eine Berufsorganisation erhalten können, in der bei Dozenten und Rektoren akademische Titel vor dem Namen suggerieren, dass eine Hochschule besucht und eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit verfasst wurde, beides aber in der Regel nicht der Fall ist.

Polizeiwissenschaft ist hingegen

- eine im Aufbau befindliche hybride Disziplin, die sich aus verschiedenen Wissenschaftszweigen und Praxistatsachen speist.
- Um eine nationale Basis zu erreichen und sie in den internationalen Forschungsstand integrieren zu können, bedarf diese Disziplin eines empirischen Fundaments.
- Sie wird weder als „Polizeikritik“ noch als normativ-philosophischer Debattierzirkel Bestand haben.
- Sie muss sich auf den internationalen Forschungsstand beziehen und sich von ihm unterscheiden lassen.
- Für die europäische Polizeiwissenschaft gilt, dass sie die Diversität europäischer Kulturen und Polizeiorganisationen und –traditionen zum Gegenstand machen muss.
- Gleichzeitig muss sie problematische Tendenzen im Umgang mit Menschenrechten und Minderheiten auf ihre Tagessordnung setzen.
- Schließlich ist auch für den gesamteuropäischen Polizeiraum die Überprüfung der demokratischen *accountability* der Polizeien ein grundlegender Baustein des

entstehenden polizeiwissenschaftlichen Gebäudes.

Die nachfolgenden Beiträge von Schug und Weber beruhen auf den Masterarbeiten der Autoren und zeigen, dass Wissenschaft und Polizei durchaus miteinander vereinbar sind.

Literatur

- Behr, R. (2008). Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Frankfurt.
- Behr, R. (2011). Wenn der Schutzmann jammert – Werden Polizisten öfter Opfer von Gewalt? Nein – trotzdem müssen sie lernen, professioneller mit Aggressivität umzugehen, DIE ZEIT (4).
- Brodeur, J.P. (2010). The Policing Web. New York.
- Deutsche Hochschule der Polizei (2011) (Hrsg. mit Florian Dierl, Marianna Hausleitner, Martin Hölzl und Andreas Mix), Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat (Katalog zur gleichnamigen Ausstellung Im Deutschen Historischen Museum Berlin), Dresden.
- Feltes, T. (2007). Polizeiwissenschaft in Deutschland. Überlegungen zum Profil einer (neuen) Wissenschaftsdisziplin, Polizei & Wissenschaft (4), 2-21
- Jaschke, H.-G./Neidhardt, K. (2004). Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion, Polizei und Wissenschaft (4), 14-24.
- Jaschke, H. G./Bjorgo, T. et al. (2007). Perspectives on Police Science in Europe, Bramshill.
- Loader, I. (2011). Where is Policing Studies?, Brit. J. Criminol. (51. Jg.), 449-458.
- Manning, P. K. (2005). The Study of Policing, Police Quarterly 8 Jg., 23-43.
- Manning, P. K. (2010). Democratic Policing in a Changing World, London.
- Margalit, A. (1998). The Decent Society, Cambridge, Mass.
- Möllers, M. H. W. (2011). „Einführung zum Begriff Polizeiwissenschaft“, in: Polizeiwissenschaft 2 – Rezensierte Polizeiwissenschaft JBOS – Sonderband 7.2. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt, S. 19-23.
- Mohl von, R. (1866). Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Laupp'sche Buchhandlung: Tübingen.
- Ooyen van, R. C. (2011). Anmerkung zur Definition „Polizeiwissenschaft“ der CEPOL-Expertenkommission, in: Polizeiwissenschaft 2 – Rezensierte Polizeiwissenschaft JBOS – Sonderband 7.2. Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt, S. 15-18.
- Scarcinelli, U. (2011). Überwindung der Kommunikationskrise. Was man für die Modernisierung der Demokratie aus Stuttgart 21 lernen kann, Die Kriminalpolizei (2), 9-11.
- Schulte, W. (2011). Vom Umgang mit einem schwierigen Thema – Vergangenheitsbewältigung in der Polizei zwischen Leugnung und redlicher Aufarbeitung, in: Möllers, M. H. W. (Hg.) Jahrbuch öffentliche Sicherheit 2010/2011, Frankfurt.
- Schulte, W. (Hg.) (2009). Die Polizei im NS-Staat – Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Frankfurt, 7).
- Skogan, W. G. (2006). Police and Community in Chicago: A Tale of Three Cities, Oxford.
- Tops, P. (2009). Police and Knowledge Communication. Paper presented at the CEPOL Research and Science Conference, Amsterdam.